

# BÜRGERGENOSSENSCHAFT: ZWECK, MITGLIEDSCHAFT

## *Sicherung von Gemeineigentum und traditioneller Nutzungsrechte*

Gemäss dem geltenden, dem europäischen Gedanken der Integration verpflichteten Gemeindegesetz ist es nicht mehr zulässig, dass die politische Gemeinde den Mitgliedern der Bürgerversammlung ihre traditionell bestehenden, exklusiven Nutzungsrechte gewährt. Dies kann nur eine Bürgergenossenschaft.

In Fortführung alter Rechte und Übungen verwaltet und wahrt die Bürgergenossenschaft das ihr übertragene Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung. Ihr Hauptzweck ist also die Sicherung von Gemeineigentum und die Weiterführung der bisherigen Nutzungsrechte. Sie wird ihr Vermögen im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde verwalten und unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit partnerschaftlich mit ihr zusammenarbeiten.

## *Verbundenheit mit Heimatort Vaduz, Rechtstradition als Beitrag zum kulturellen Leben*

Über die Verwaltung des Vermögens hinaus soll die Bürgergenossenschaft zudem die bestehende Rechtstradition verstärkt ins Bewusstsein rufen, zum kulturellen Leben in Vaduz beitragen und die Verbundenheit der Genossenschafter mit ihrem Heimatort Vaduz stärken, indem sie Verantwortung für eine nachhaltige Gestaltung dieser Heimat übernimmt.

## *Rechtsnachfolgerin von Bürgergemeinde und Bürgerversammlung*

Gemäss Gesetz ist die Bürgergenossenschaft Rechtsnachfolgerin der heutigen Vaduzer Bürgerversammlung. Mit Gründung der Genossenschaft werden die nach geltendem Recht der Bürgergemeinde zugeordneten Personen, gleich ob sie innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde Vaduz wohnen, automatisch Genossenschafter. Die Entscheidung über die Gründung fällen die in der bisherigen Bürgerversammlung Stimmberechtigten. Mit der Gründung werden auch die nutzungsberechtigten Vaduzer Bürger, die ausserhalb der Gemeinde wohnen, Mitglieder der Genossenschaft.

## *Anrecht auf Mitgliedschaft*

Anrecht auf die Mitgliedschaft haben zudem alle, die die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen und über Abstammung, Heirat oder Adoption eine direkte Beziehung zu einem Mitglied der Genossenschaft aufweisen. Sie werden über Antrag in die Bürgergenossenschaft aufgenommen. Im Gegensatz zum Gemeindebürgerrecht wird die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft später nicht vererbt, sondern bei Volljährigkeit über Antrag erworben.

## *Aufnahme weiterer Mitglieder*

Darüber hinaus kann die Bürgergenossenschaft von sich aus auch andere Liechtensteiner Bürger aufnehmen. Von Gesetzes wegen darf jeder Landesbürger aber nur in einer Bürgergenossenschaft Mitglied sein.

## *Keine Mitgliedschaft der Gemeinde*

Die Gemeinde Vaduz ist nicht Mitglied der Bürgergenossenschaft.

## *Verlust der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft in der Vaduzer Bürgergenossenschaft geht durch den Verlust des Landesbürgerrechts, durch Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Bürgergenossenschaft oder durch Verzicht verloren. Genossenschafter können also jederzeit austreten. Daraus ergibt sich, dass eine Vaduzer Bürgergenossenschaft nur dann überlebensfähig ist, wenn ihre Mitglieder und deren Nachkommen einen Sinn in ihr sehen und sich mit ihr identifizieren können.

## *Ausschluss aus der Bürgergenossenschaft*

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied aus der Bürgergenossenschaft ausgeschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein Mitglied den Interessen der Genossenschaft in schwerwiegender Weise oder fortgesetzt schadet, oder den geforderten Mitgliederbeitrag während fünf Jahren nicht leistet.